

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stelle schon möglichst vollkommen über alle für die Beurteilung des angemeldeten Ersatzlebensmittels in Frage kommenden Umstände aufklären. Dazu gehören insbesondere nähere Angaben über Zusammensetzung, Bezeichnung und Preis. Je genauer diese Angaben erfolgen, um so weniger werden Rückfragen nötig, um so schneller wird das Verfahren zu Ende geführt werden können. Zur Erleichterung sind dabei wohl überall ausführliche Anmeldevordrucke eingeführt. Mit dem Antrag ist regelmäßig die von den bundesstaatlichen Zentralbehörden festgesetzte Gebühr einzuzahlen³⁰⁾ 31).

Für jedes Ersatzlebensmittel ist an sich ein besonderer Antrag erforderlich. Bei Erzeugnissen bestimmter Gruppen, die sich untereinander nur wenig unterscheiden (z. B. verschiedene Geschmacksarten — Himbeer, Erdbeer, Zitrone usw. — bei Limonadeneffenzen und -aromen) können indessen Gruppen- oder Sammelanmeldungen zugelassen werden, wodurch sich nicht nur die Anmeldung wesentlich vereinfacht, sondern auch Gebühren gespart werden können³²⁾.

Gegen das Erfordernis einer genauen Angabe der Zusammensetzung ist eingewendet worden, daß die besonderen Verhältnisse der

³⁰⁾ Die Gebührenfrage ist leider in den Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten nicht einheitlich geregelt.

³¹⁾ § 3 der Verordnung lautet: „Der Antrag auf Genehmigung muß enthalten:

1. Genaue Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzlebensmittels und das Herstellungsverfahren unter Bezeichnung der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Stoffe und der daraus gewonnenen Menge der Fertigerzeugnisse,
 2. eine Berechnung der Herstellungskosten sowie die Angabe des Preises, zu dem das Ersatzlebensmittel vom Hersteller und im Groß- und Kleinhandel abgegeben werden soll,
 3. die wörtlich genaue Angabe, unter welcher Bezeichnung das Ersatzlebensmittel in den Verkehr gebracht werden soll.
- Dem Antrag sind ferner beizufügen:
4. zur Untersuchung geeignete Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Anfündigungsentwürfen.

Die Landeszentralbehörden oder mit ihrer Genehmigung die Ersatzmittelstellen können weitere Erfordernisse für den Antrag aufstellen.“

Von der vorstehenden Ermächtigung im § 3 Abs. 2 ist durch die Landesbehörden in weitgehendem Umfange Gebrauch gemacht worden. So fordern vielfach die Ausführungsbestimmungen noch Angaben darüber, ob der Antragsteller die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln (Verordnung vom 24. Juni 1916 — RGBl. S. 581) — besitzt, ob er im Handelsregister eingetragen ist, ob und welche Lebensmittel er vor dem Kriege hergestellt hat, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz, Vergehens gegen die Höchstpreisbestimmungen und gegen die Preistreiberei-Verordnung bestraft worden ist, usw.

³²⁾ Vgl. das in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“ 1918 S. 157 abgedruckte Rundschreiben des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts.